

Antrag 019: Gewährung von Rechtsschutz in Fragen der Feststellung des Grades der Behinderung und des Pflegegrades für Mitglieder im Ruhestand / in Rente

Laufende Nummer: 373

Antragsteller*in:	Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Beschlussempfehlung:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik Untersachgebiet: O - Rechtsschutz
Block:	Arbeitskreis 1

- 1 **Der Gewerkschaftstag möge beschließen:**
- 2 Der dbb stellt in seiner Rahmenrechtsschutzordnung klar, dass der dbb seinen
- 3 Mitgliedern auch nach dem Eintritt in den Ruhestand oder in die Rente Rechtsschutz in
- 4 Fragen der Feststellung des Grades der Behinderung und des Pflegegrades gewährt.

Begründung

In der Rahmenrechtsschutzverordnung des dbb in der Fassung des Bundeshauptvorstandsbeschlusses vom 09.01.2018 ist in § 4 Abs. 1 festgelegt, dass „Gewerkschaftlicher Rechtsschutz der Durchführung oder Abwehr von Ansprüchen dient, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen“. Weiter heißt es in Abs. 2: „Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung sowie der Feststellung des Pflegegrades durchgeführt“.

In der Vergangenheit wurde die Auffassung vertreten, dass z. B. der Antrag eines Versorgungsempfängers/ einer Versorgungsempfängerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung sowie die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale keine dienstrechtlichen Auswirkungen habe, da die rechtsschutzsuchende Person nicht mehr im aktiven Dienst tätig ist. Die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale hätte in erster Linie begünstigende steuerliche Auswirkungen für die antragstellende Person, die aber nicht dienstrechtlicher Natur sind. Der Rechtsschutz könne aus den vorgenannten Gründen nicht gewährt werden.

Der den aktiven Mitgliedern gewährte Rechtsschutz muss in vergleichbarem Umfang den Mitgliedern nach ihrem Eintritt in den Ruhestand oder in die Rente gewährt werden. Daher muss die Ungleichbehandlung von aktiven Mitgliedern und Mitgliedern im Ruhestand / in Rente beseitigt werden.

Die Gewährung des Rechtsschutzes ist ein wichtiger Aspekt, damit die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Mitglieder in der Gewerkschaft bleiben und nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand oder in die Rente ihre Mitgliedschaft kündigen. Der betroffene Mitgliederkreis zählt mittlerweile 20 bis 25 % der Gesamtmitglieder mit in den nächsten fünf bis zehn Jahren rasch ansteigender Tendenz. Dies trifft für alle dbb-Mitgliedsgewerkschaften zu.

Beschluss: **angenommen – abgelehnt – Arbeitsmaterial**

Änderungsempfehlung

Der Antrag wird wie folgt neu gefasst:

Der dbb wird aufgefordert zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können, seinen Mitgliedern auch nach dem Eintritt in den Ruhestand oder in die Rente Unterstützung bei Fragen der Feststellung des Grades der Behinderung und des Pflegegrades sowie deren Änderungen zukommen zu lassen.